

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte  
der Kreise und  
(Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürger-  
meister  
der kreisfreien Städte  
als Kreisordnungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 134  
Meine Nachricht vom: /

Frauke Gremmel  
frauke.gremmel@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4674  
Telefax: 0431 988-617-4674

**per Mail**

**EILT!**

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Landesverbände  
Städtebund Schleswig-Holstein

16. März 2021

## **Erlöschen einer Erlaubnis nach § 8 GastG; Fristverlängerungen für Gaststättenerlaubnisse, wenn diese pandemiebedingt seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurden**

Aufgrund der SARS-CoV-2-Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17. März 2020, die am 18. März 2020 in Kraft trat, mussten Gaststätten pandemiebedingt schließen. Einige Gaststätten könnten seit nunmehr fast einem Jahr nicht mehr in Betrieb sein.

Nach § 8 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG) erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Dieses könnte ab dem 18. März 2021 für einige Betriebe zutreffen. Nach § 8 Satz 2 GastG können die Fristen allerdings verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nachdem sich jetzt kurzfristig die Anfragen dazu häufen, gibt das Ministerium folgende Hinweise:

Das Problems des Erlöschens der Erlaubnis stellt sich nur, wenn der Betrieb wegen Betriebsschließung aufgrund der Corona-Pandemie tatsächlich ununterbrochen ein Jahr nicht mehr ausgeübt worden ist. Eine - ggf. auch nur kurzzeitige - Wiederaufnahme des Betriebs (z.B. auch in einer Diskothek, die nur als Bar weitergeführt wurde) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG von neuem zu laufen beginnt. Der Verkauf von Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verkauf gilt ebenfalls als Weiterführung des Betriebes.

Pandemiebedingte Betriebsunterbrechungen sind solche, die als wichtiger Grund im Sinne des § 8 Satz 2 GastG anzusehen sind. Die Gastwirtin oder der Gastwirt sind als Inhaberin oder Inhaber der Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der Corona-Bekämpfungsverordnungen zumindest zeitabschnittsweise daran gehindert worden, ihr Gewerbe auszuüben beziehungsweise kostendeckend zu betreiben.

Auch wenn im Regelfall die Verlängerung der Jahresfrist auf Antrag erfolgt, schreibt § 8 Satz 2 GastG ihn ausweislich seines Wortlautes nicht vor. Es werden deshalb zwei Fallkonstellationen für möglich gehalten. Es wird über einen konkreten Antrag auf Fristverlängerung entschieden oder es wird ohne Vorliegen konkreter Anträge im Wege einer Allgemeinverfügung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde eine Fristverlängerung für betroffene Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber erlassen.

Idealerweise sollte vor Ablauf der Jahresfrist über den Antrag entschieden oder die Allgemeinverfügung erlassen werden, also hier konkret bis zum 17. März 2021. Eine spätere Entscheidung über einen Antrag mit rückwirkender Verlängerung ist möglich. Ungeklärt ist jedoch, ob auch nach Ablauf der Jahresfrist von Amts wegen durch Allgemeinverfügung rückwirkend die Frist des § 8 Satz 2 GastG verlängert werden darf. Wenn dies auf Antrag möglich ist, hält das Wirtschaftsministerium dies erst recht für möglich, wenn die Fristverlängerung von Amts wegen erfolgt. Dann muss jedoch die rückwirkende Fristverlängerung zeitnah, d. h. binnen eines Monats, erfolgen.

Die Dauer der Frist für eine Verlängerung sollte maximal ein Jahr betragen.

Zusatz für die Kreise:

Bitte leiten Sie diesen Erlass umgehend an Ihre örtlichen Ordnungsbehörden weiter.

gez.

Frank Hunsrügge  
Leiter des Referates Justitiariat und Wirtschaftsordnungsrecht